

Kauf- und Übertragungsvertrag

zwischen (nachfolgende Angaben sind Pflichtangaben)

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Aktionärsnummer: _____

- nachstehend „**Verkäufer**“ genannt -

und

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Aktionärsnummer (falls vorhanden): _____

Für spätere etwaige Dividendenzahlungen:

Bankverbindung: _____

Steuer-Identifikationsnummer: _____

- nachstehend „**Käufer**“ genannt -

(Verkäufer und Käufer gemeinsam die „Parteien“)

Präambel

Der Verkäufer ist Eigentümer von _____ nicht verbrieften vinkulierten Namensaktien – die er veräußern möchte – mit den Aktiennummern _____ bis _____, ggf. _____ bis _____ und ggf. _____ bis _____ der Green City Energy AG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 1950009) mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro (die „Aktien“; die Green City Energy AG nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“). Der Verkäufer ist im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen.

(Ausfüllhinweis: Es sind nur die Aktien anzugeben, die der Verkäufer verkaufen möchte. Ist der Verkäufer zum Beispiel Eigentümer von 1.000 Aktien mit den Aktiennummern 1.001 - 2.000, möchte aber nur 100 Aktien verkaufen, so wäre bei der Zahl der Aktien in der ersten Zeile „100“ anzugeben und bei den Aktiennummern z.B. „1.001 bis 1.100“. Die Aktiennummern sind erneut unter § 1, Ziffer 1 anzugeben.)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 951.005,00 Euro und ist eingeteilt in 951.005 nicht verbrieft vinkulierte Namensaktien. Im Hinblick auf die Vinkulierung bedarf die Übertragung der vorstehend aufgeführten Aktien einer Zustimmung der Gesellschaft, über die der Vorstand entscheidet. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn Aktien an Wettbewerber der Gesellschaft oder Unternehmen oder Personen übertragen werden, deren wirtschaftliche Aktivität mit den Unternehmenszielen nicht vereinbar ist. Sie kann außerdem versagt werden, wenn durch die Aktienübertragung ein Käufer mehr als 10% der Anteile an der Gesellschaft halten würde, sei es mittelbar oder unmittelbar.

Der Verkäufer ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Das bedeutet, dass der Verkäufer nicht in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Dies vorangestellt, schließen die Parteien den folgenden Kauf- und Übertragungsvertrag (auch bezeichnet als der „**Vertrag**“):

§ 1 Kaufgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft an den Käufer die in der Präambel bezeichneten Aktien nebst allen dazugehörigen Rechten und Pflichten, einschließlich des Bezugsrechts etwaiger noch nicht ausgeschütteter Dividenden früherer Geschäftsjahre sowie einer etwaigen Dividende für das laufende Geschäftsjahr. Der Vertrag wird schuldrechtlich hinsichtlich des Kaufs unter die auflösende Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) gestellt, dass die Gesellschaft ihre Zustimmung zur Aktienübertragung verweigert. Der Käufer nimmt das Angebot an.

Der Kaufpreis beträgt pro Aktie _____ Euro, in Worten:

_____ Euro, mithin insgesamt

_____ Euro, in Worten: _____ Euro.

2. Käufer und Verkäufer richten an das Bankhaus Gebr. Martin AG einen Treuhandauftrag gemäß der **Anlage** Treuhandauftrag, damit dieses im Rahmen der Kaufpreisabwicklung als Treuhänder gemäß Treuhandauftrag tätig wird (zur Übermittlung des Treuhandauftrages siehe § 4). Die Regelungen im Treuhandauftrag sind auszugsweise auch in diesem Vertrag dargestellt.
- Der Verkäufer überträgt die Aktien durch Abtretung der Mitgliedschaftsrechte an den dies annehmenden Käufer unter den aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB), dass die Gesellschaft ihre Zustimmung zur Aktienübertragung erklärt, dass der vollständige Kaufpreis auf dem Treuhandkonto des Bankhaus Gebr. Martin AG eingegangen ist sowie dass die Umschreibung der Aktien im Aktienregister auf den Namen des Käufers erfolgt ist.
- Zum Zeitpunkt der Umschreibung im Aktienregister gilt die Übertragung auch wirtschaftlich als vollzogen.

§ 2 Kaufpreisabwicklung, Zustimmung und Umschreibung der Aktien

1. Der Kaufpreis ist durch den Käufer nach Erhalt und Unterzeichnung des Kauf- und Übertragungsvertrages binnen 7 Tagen auf folgendes Treuhandkonto des Bankhauses Gebr. Martin AG (das „**Treuhandkonto**“) zu überweisen:

Kontoinhaber: Bankhaus Gebr. Martin AG
IBAN: DE37 6103 0000 0000 052592
BIC: MARBDE6G
Kreditinstitut: Bankhaus Gebr. Martin AG
Verwendungszweck: _____

(Ausfüllhinweis zum Verwendungszweck: Bitte Nachnamen des Verkäufers und Käufers angeben, Anzahl der zu erwerbenden Aktien und Aktionärsnummer des Verkäufers. Beispiel: „Mustermann und Müller, 100 Aktien, Aktionärsnummer 111“.)

2. Das Bankhaus Gebr. Martin AG wird bei Annahme des Treuhandauftrages unverzüglich nach Eingang des vollständigen Kaufpreises und Erhalt eines Kaufvertrages nebst Anlage in Kopie eine Bestätigung über den Erhalt des Kaufpreises an die Gesellschaft per E-Mail übermitteln.
3. Nach Eingang des Vertrages bei der Gesellschaft per Post oder E-Mail (dazu in § 4) und Mitteilung durch das Bankhaus Gebr. Martin AG nach vorstehender Ziffer 2 entscheidet die Gesellschaft unverzüglich im Hinblick auf die Vinkulierung über die Zustimmung zur Übertragung der Aktien und veranlasst die Umschreibung der Aktien im Aktienregister. Während des Zeitraums zwischen Einladung zur Hauptversammlung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft (6 Wochen) erfolgt keine Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung der Aktien und keine Umschreibung. Geht der Vertrag in dieser Zeit ein, wird über die Zustimmung unverzüglich nach Durchführung der Hauptversammlung entschieden und die Umschreibung sodann im Anschluss veranlasst. Die Gesellschaft informiert Käufer, Verkäufer und das Bankhaus Gebr. Martin AG über die Umschreibung der Aktien per E-Mail.

Der Verkäufer wird in der E-Mail gebeten, dem Bankhaus Gebr. Martin AG eine Bankverbindung unter der dort genannten E-Mail-Adresse mitzuteilen, auf die der Kaufpreis nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4. überwiesen werden soll. Erfolgt die Zustimmung nicht, erfolgt ebenfalls eine Mitteilung per E-Mail und das Bankhaus Gebr. Martin AG wird den Kaufpreis abzgl. der unter nachfolgender Ziffer 4. genannten Gebühr auf das Käuferkonto (das „**Käuferkonto**“) zurücküberweisen.

Den Parteien ist bewusst, dass die Gesellschaft keine Garantie / Gewährleistung übernimmt, dass der Verkäufer tatsächlich Eigentümer der Aktien ist und diese frei von Rechten Dritter sind.

4. Das Bankhaus Gebr. Martin AG wird nach Erhalt der in vorstehender Ziffer 3. bezeichneten Mitteilung und Erhalt der Kontodaten des Verkäufers (das „**Verkäuferkonto**“) den Kaufpreis unverzüglich an den Verkäufer überweisen. Von dem Kaufpreis wird das Bankhaus Gebr. Martin AG für seine Dienste im Rahmen der Kaufpreisabwicklung eine Gebühr in Höhe von 25 Euro abziehen. Hinzu treten etwaige Negativzinsen im Hinblick auf den eingezahlten Kaufpreis. Die jeweilige Höhe entspricht dem aktuellen Zinssatz der Deutschen Bundesbank für Überschussreserven. Ein positiver Zins wird auf Einlagen auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 1 nicht gewährt. Die Zinsberechnung richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl der abgelaufenen Tage dividiert durch 360. Bei der Ermittlung der Anzahl der Tage eines Zeitraumes wird der erste Tag mit eingerechnet, der letzte jedoch nicht („Act/360“).

Der Verkäufer hat diese Kosten zu tragen, sofern der Kauf- und Übertragungsvertrag nicht vollzogen werden sollte, der Käufer. Bei Ablehnung des Treuhandauftrages fallen keine Kosten an.

§ 3 Gewährleistungen des Verkäufers

1. Der Verkäufer garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens nach § 311 Abs. 1 BGB die Richtigkeit der folgenden Angaben zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung:
Der Verkäufer ist rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und Inhaber aller mit den Aktien verbundenen Rechte. Er kann über die Aktien verfügen, insbesondere ohne dazu die Zustimmung Dritter (mit Ausnahme der Zustimmung der Gesellschaft) zu benötigen oder dadurch Rechte Dritter, z.B. Vorkaufsrechte, zu beeinträchtigen.
2. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für die Werthaltigkeit und Ertragsfähigkeit der Aktien sowie Umfang und Eigenschaften der zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Gegenstände. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie für deren Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage.

§ 4 Vertragsschluss

Die Parteien können den Vertrag abschließen, indem der Verkäufer den ausgefüllten Vertrag unterzeichnet nebst der **Anlage** Treuhandauftrag dem Käufer per E-Mail übermittelt. Alternativ kann der Verkäufer den Vertrag in dreifacher Ausfertigung postalisch dem Käufer übermitteln.

Der Käufer muss sodann den Vertrag ebenfalls unterzeichnen und ein Exemplar per E-Mail oder alternativ per Post an den Verkäufer zurückübersenden sowie ein Exemplar per E-Mail oder alternativ per Post an die Green City Energy AG (E-Mail: anleger@greencity-energy.de, Postanschrift: Green City Energy AG, Zirkus-Krone Straße 10, 80335 München).

Die Green City Energy AG wird unverzüglich nach Erhalt ein Exemplar des Vertrages nebst der Anlage Treuhandauftrag an das Bankhaus Gebr. Martin AG übermitteln.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Alle Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind unwirksam.
3. Die Überschriften dienen lediglich der Orientierungshilfe und bleiben bei der Auslegung dieses Vertrages grundsätzlich außer Betracht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später in diesen Vertrag aufgenommene Bestimmung / Teile hiervon unwirksam sein oder werden, oder sollte sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien im Sinne vernünftiger und fairer Vertragspartner die ungültige Vertragsbestimmung so umdeuten, dass der von dem Vertrag beabsichtigte Zweck auf rechtlich zulässigem Weg soweit wie möglich erreicht wird.

Verkäufer

Ort, Datum

Unterschrift

Käufer

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Treuhandauftrag

Treuhandauftrag

an das

Bankhaus Gebr. Martin AG

Schlossplatz 7

D-73033 Göppingen

(nachfolgend „Bankhaus“)

**durch den Käufer und Verkäufer des
Muster-Kauf- und Übertragungsvertrags**

Präambel

1. Zum Zwecke der Übertragung von Aktien der Green City Energy AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 195009 (nachfolgend „Gesellschaft“), schließen Käufer und Verkäufer unter Verwendung eines Muster-Kauf- und Übertragungsvertrags (in der jeweils geltenden Fassung der „Musterkaufvertrag“) einen Kauf- und Übertragungsvertrag ab (der angepasste Musterkaufvertrag der „Kaufvertrag“).
2. Dieser Treuhandauftrag des Käufers und des Verkäufers an das Bankhaus ist die **Anlage Treuhandauftrag** zum Kaufvertrag. Sie beruht auf der Anlage Treuhandauftrag zum Musterkaufvertrag und wurde unverändert übernommen.
3. Dieser Treuhandauftrag steht unter dem Vorbehalt der Annahme durch das Bankhaus.

§ 1 Treuhandauftrag und Annahme des Treuhandauftrags

1. Der Verkäufer und der Käufer richten an das Bankhaus einen Treuhandauftrag, indem sie den Kaufvertrag
 - a. unter Verwendung der Anlage Treuhandauftrag und vollständig ausgefüllt abschließen, wobei klarstellend
 - i. die Anlage Treuhandauftrag unverändert bleiben muss; und
 - ii. sämtliche Regelungen aus dem Musterkaufvertrag bezogen auf den Treuhandauftrag im Kaufvertrag unverändert bleiben müssen; und
 - b. an das Bankhaus über die Gesellschaft eine unterzeichnete Kopie des Kaufvertrages übersenden.
2. Das Bankhaus wird den Treuhandauftrag annehmen, sofern die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllt sind und das Bankhaus aufgrund einer Vereinbarung mit der Gesellschaft zur Annahme des Treuhandauftrags verpflichtet ist. Im Übrigen ist das Bankhaus frei, Treuhandaufträge anzunehmen oder abzulehnen.

3. Der Verkäufer und der Käufer des Kaufvertrags verzichten vorsorglich auf den Zugang der Annahme des Treuhandauftrags durch das Bankhaus. Sofern das Bankhaus den Treuhandauftrag nicht annimmt, wird es die Gesellschaft und – sofern möglich – den Käufer und Verkäufer hierüber unmittelbar informieren.

§ 2 Treuhandkonto und Einzahlung

1. Das Bankhaus stellt zur Zahlung des Kaufpreises entsprechend dem Kaufvertrag folgendes Konto zur Verfügung:

DE37 6103 0000 0000 052592 (das „**Treuhandkonto**“),

auf das der Kaufpreis nach dem Kaufvertrag gezahlt wird.

2. Bei Zahlung des Kaufpreises sind die Angaben nach § 2 Abs. 1 des Kaufvertrags im Verwendungszweck anzugeben.
3. Das Bankhaus wird bei Annahme des Treuhandauftrages unmittelbar nach Eingang des vollständigen Kaufpreises und Erhalt des Kaufvertrages in Kopie eine Bestätigung über den Erhalt des Kaufpreises an die Gesellschaft per E-Mail übermitteln.

§ 3 Auszahlung

1. Das Bankhaus wird Auszahlungen des Kaufpreises nach dem Kaufvertrag vom Treuhandkonto abzüglich der Vergütung nach § 4 (der „**Nettokaufpreis**“) wie folgt vornehmen:

a. **Vollziehung des Kaufvertrags**

Sofern das Bankhaus den Treuhandauftrag annimmt und sämtliche der folgenden Unterlagen und Einzahlungen erhalten hat, wird es den Nettokaufpreis auf das Verkäuferkonto nach dem Kaufvertrag zahlen:

- Kopie eines unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Kaufvertrags; bei nach Ansicht des Bankhauses unwesentlichen Mängeln, ist das Bankhaus berechtigt, den Kaufvertrag als vollständig anzusehen;
- Mitteilung über die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Aktien entsprechend dem Kaufvertrag durch die Gesellschaft per E-Mail;
- Einzahlung des vollständigen Kaufpreises auf das Treuhandkonto; sowie
- Mitteilung des Verkäuferkontos durch den Verkäufer entsprechend dem Kaufvertrag.

b. **Keine Vollziehung des Kaufvertrags**

Im Fall folgender Ereignisse wird das Bankhaus den Nettokaufpreis auf das Käuferkonto nach dem Kaufvertrag zahlen:

- Ablehnung des Treuhandauftrags durch das Bankhaus; oder
- Kein Erhalt einer Kopie eines vollständig ausgefüllten Kaufvertrags (mit Ausnahme unwesentlicher Punkte entsprechend Ziffer a erster Spiegelstrich); oder

- Keine Freigabe durch die Gesellschaft der Übertragung der Aktien entsprechend dem Kaufvertrag innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt des Treuhandauftrags. Während des Zeitraums zwischen Einladung zur Hauptversammlung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft verlängert sich die Frist um sechs Wochen, d.h. 42 Kalendertage. Die vorgenannten Fristen beginnen mit Absendung einer Erinnerung durch das Bankhaus an die Gesellschaft in Textform. Textform im Sinne dieses Vertrags ist dabei auch erfüllt, wenn die jeweiligen Sachbearbeiter beim Bankhaus Gebr. Martin AG und der Gesellschaft hierüber über Email korrespondieren; oder
 - Ablehnung durch die Gesellschaft der Übertragung der Aktien entsprechend dem Kaufvertrag; oder
 - Keine Einzahlung des vollständigen Kaufpreises nach dem Kaufvertrag innerhalb von [] Kalendertagen nach Erhalt des Treuhandauftrags.
2. In folgenden Fällen ist das Bankhaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Parteien des Kaufvertrags über Mängel zu unterrichten:
- Einzahlung eines zu geringen Kaufpreises;
 - Einzahlung eines zu hohen Kaufpreises, wobei in diesem Fall der nach Ansicht des Bankhauses bestehende Differenzbetrag an den Käufer zurücküberwiesen wird;
 - Kein vollständig ausgefüllter und/oder unterzeichneter Kaufvertrag;
 - Keine Freigabe der Gesellschaft zur Übertragung der Aktien entsprechend dem Kaufvertrag.
3. Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass das Bankhaus nur eine formale Prüfungspflicht trifft und es weder rechtlich noch wirtschaftlich verpflichtet ist, den Kaufvertrag zu prüfen oder sonst im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und/oder Treuhandauftrag Prüfungen vorzunehmen.

§ 4 Vergütung

1. Das Bankhaus hat Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von EUR 25,00. Hinzu treten etwaige Negativzinsen im Hinblick auf den eingezahlten Kaufpreis. Die jeweilige Höhe entspricht dem aktuellen Zinssatz der Deutschen Bundesbank für Überschussreserven. Die Zinsberechnung richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl der abgelaufenen Tage dividiert durch 360. Bei der Ermittlung der Anzahl der Tage eines Zeitraumes wird der erste Tag mit eingerechnet, der letzte jedoch nicht („Act/360“). Ein positiver Zins wird auf Einlagen auf dem Treuhandkonto nach § 2 Abs. 1 des Kaufvertrags nicht gewährt. Diese Kosten sind im Fall der Vollziehung des Kaufvertrags durch den Verkäufer geschuldet, im Fall keiner Vollziehung des Kaufvertrags durch den Käufer. Bei Ablehnung des Treuhandauftrages durch das Bankhaus fallen keine Kosten an.
2. Die Vergütung ist mit Annahme des Treuhandauftrags zur Zahlung fällig.
3. Das Bankhaus ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Ansprüche gemäß Absatz 1 gegen deren jeweilige Ansprüche zu verrechnen und/oder diese den Finanzmitteln, die durch den Käufer auf das Treuhandkonto gezahlt wurden, zu belasten. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufvertrag nicht vollzogen wird.

§ 5 Haftung, Freistellung, keine Steuer- oder Rechtsberatung, Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Haftung des Bankhauses auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 5 eingeschränkt.
2. Das Bankhaus haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur vertragsgemäßen Leistung des Bankhauses hinsichtlich des Treuhandauftrags wie in diesem Vertrag beschrieben.
3. Soweit das Bankhaus gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die in Anspruch genommene Partei bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die es bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Bankhauses für Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf den Kaufpreis je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Bankhauses.
6. Die Einschränkungen dieses § 5 gelten nicht für die Haftung der Vertragsparteien wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. Die Parteien halten fest und bestätigen, dass die rechtliche und steuerliche Prüfung und Beratung nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist.
8. Soweit das Bankhaus Dritte mit der Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise beauftragt, beschränkt sich seine Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieser von ihm beauftragten Dritten. Das Bankhaus wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen die von ihm beauftragten Dritten an die Anspruchsinhaber abtreten.
9. Das Bankhaus haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebs infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von öffentlicher Hand des In- und Auslands) veranlasst oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.
10. Das Bankhaus haftet nicht, wenn den Vertragspartnern wegen technischer Störung der für die Emissionsdienstleistungen genutzten technischen Systeme, insbesondere IT- und Börsensysteme insbesondere wegen Rechnerausfällen, Systemengpässen, Software-Fehler und ähnlicher Systemstörungen Schäden entstehen.

§ 6 Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankhauses

Soweit nicht abweichend in diesem Vertrag und dem Kaufvertrag geregelt, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankhauses, die auf der Webseite des Schwarzen Bretts [***] erhältlich sind,

entsprechend. Käufer und Verkäufer haben diese auf der Seite des Schwarzen Bretts eingesehen. Ihnen ist der Inhalt bekannt.

§ 7 Datenschutz

Das Bankhaus verpflichtet sich bei der Durchführung des Treuhandauftrags zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Das Bankhaus wird die Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG, auch seinen Mitarbeitern und Subunternehmern auferlegen.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

§ 9 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Erfüllungsort ist Göppingen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Käufer, Verkäufer und das Bankhaus verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechend gilt für das Vorliegen einer Vertragslücke.

Göppingen, den _____, _____, den _____, _____, den _____

Bankhaus Gebr. Martin AG

Verkäufer

Käufer